

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CXVI.

Bern, den 17. Christm. 1799. (27. Frimaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Botschaft über die Rekruten der Legion.)

1. Er solle nach einigen Gemeinden hin, die in der Nähe der Linie liegen, wie z. B. Aarau, Luzern, Zofingen und andere, 418 Rekruten marschieren lassen, damit aus denselben das erste Bataillon der Linien-Infanterie ergänzt werden könne.

2. Soll er mit dem Chef der Legion die Abrede treffen, damit sich zu diesen Rekruten eine hinreichende Anzahl Offiziere verfüge, um sie in den Waffen zu üben.

Republikanischer Gruss!

Der Prás. des Volkz. Direkt.  
Savary.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sek.  
Mousson.

Graf sah die Einladung selbst für sehr überflüssig an, und wünscht, daß das Direktorium in seinen Massregeln nicht gestört werde; er fordert Mittheilung an den Senat.

Ruhn folgt, versichert aber, daß der Kriegsminister ungehalten über seinen Antrag zu ihm kam, und ihm ganz andere Anzeigen machte, als diese Botschaft enthält.

Müce stimmt bei, und ist froh, daß der Depot dieser Rekruten nicht hier in Bern ist, wo zu viele Lauben, und zu viele Keller sind.

Die Botschaft wird dem Senat mitgetheilt. Ruhn's Gutachten über die provisorische Regierung von Zürich wird Sweise in Beratung genommen.

S 1. Müce kann diesem § nicht beistimmen, weil dieses Kantonsgericht sich selbst als ver wandt und partheiisch angiebt, und darum die

Beurtheilung dieses Falls ausschlug; würden wir diesen § annehmen, so würde immer ein Verdacht von Partheilichkeit auf dem Ausspruch dieses Kantonsgerichts liegen; ich trage also darauf an, sogleich 3 Kantonsgerichte vorzuschlagen, wovon jede Parthei eines verwirft, und das übrigbleibende Richter seyn soll.

Ruhn. Da die Vergehen dieser Interimsregierung in Zürich statt hatten, so ist der constitutionelle Richter derselben das dortige Kantonsgericht; nun sind aber nur einige wenige Mitglieder im Fall des Ausstandes mit den Beklagten, also kann deswegen nicht das ganze Gericht die Beurtheilung ausschlagen. Wenn aber die meisten Richter sich im Fall des Ausstandes befinden würden, so entscheiden ja die folgenden §§ über die ferner zu nehmenden Verfügungen; ich beharre also auf dem §.

Secretan stimmt Ruhn bei, weil dieser § in der Constitution gegründet ist.

Fierz. Die Interimsregierung von Zürich bestund meistens aus alten Regierungsgliedern; das Kantonsgericht besteht noch aus den gleichen Richtern, von denen man fand, daß sie über die Patrioten Entschädigung nicht absprechen können, also ist dieser § ganz überflüssig.

Preuy stimmt Müce und Fierz bei.

Smür glaubte zwar, daß gar kein Richter über dieses Geschäft nöthig sey, da nun aber die Versammlung anders entschied, so muß dieser § angenommen werden.

Schlumpf. Wäre dieses ein gewöhnlicher Fall, so würde ich zum § stimmen; allein da derselbe nur eine bloße Ceremonie bewirken würde, so kann ich ihm nicht beistimmen, denn es ist edel an diesen Richtern, die meistens verfolgte Patrioten sind, daß sie nicht gegen ihre Gegner urtheilen wollen — ich verwerfe also den §.

Huber. Nach dem gestrigen Entscheid ist

an der Fall nicht mehr als außerordentlich, und auch nicht mehr außerconstitutionel, folglich muß auch der constitutionmäßige Weg hier eingeschlagen werden, und es ist nun nicht die Rede, ob es edel sey oder nicht, daß diese Richter hierüber das Richteramt ausschlagen, und also muß dieser § angenommen werden. — Dieser § wird angenommen.

§ 2. Secretan begreift diesen § nicht, denn durch Annahme des Grundsatzes der Minorität haben wir erklärt, daß wir nicht Richter in diesem Geschäft seyn können, warum denn sollten wir in den untergeordneten Umständen dieses Geschäfts Richter seyn, und Thatsachen untersuchen wollen? Dieses kann durchaus nicht angehen. Wir haben Gesetze, welche hierüber entscheidend genug sind, nämlich: das Gesetz vom 22. Jenner für den Fall, da das ganze Gericht partheiisch wäre, und das Gesetz vom 22. März für den Fall, da nur einzelne Richter sich im Ausstand befinden. Diese Gesetze entscheiden also alle möglichen Fälle hinlänglich, und es wäre eben so ungeeignet, die Gesetzgebung zum Vorschlag für unpartheiische Richter zu bestimmen, als die Weigerungsgründe der Richter ihr zur Beurtheilung zuzuweisen. Ich begehre also, daß das Gutachten nach den Grundsätzen jener Gesetze umgeschaffen werde.

Ruhn. Die von Secretan angeführten Gesetze sind hier nicht anwendbar; denn, da das ganze Kantonsgericht von Zürich das Richteramt ausschlägt, so kann dasselbe die einzelnen Weigerungsgründe nicht beurtheilen, also muß eine höhere Gewalt hierüber entscheiden, und welche soll dieses thun? Der Obergerichtshof ist Richter in zweiter Instanz, und das Direktorium trittet als Polizeibeamter und Ankläger auf, und darf also ebenfalls hierüber nicht urtheilen, also bleibt nichts übrig, als die Gesetzgebung; ich beharre auf dem Gutachten, wenn hierüber nichts bestimmt besseres vorgeschlagen werden kann.

Schlumpf bedauert, daß mit Annahme des § so viele Schwierigkeiten in dieses Geschäft gebracht würden, und glaubt, dieser § sey eine natürliche Folge des §, und müsse also angenommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Vierzigste Sitzung, den 21. November.

Präsident: M o h r.

„Was hätte Tell gethan, wenn er heut zu Tag lebte?“ B. Professor Crauer, welcher über diese Frage die Vorlesung hält, schließt aus dem, was Tell zu seiner Zeit gethan hat, auf das, was er jetzt thun würde. Er behandelt mit historischen Kenntnissen folgende fünf Fragen: 1. Wie war die Lage der Sachen? — Druck der Bögte, Verlust der Freiheit. 2. Was geschah für die Rettung des Vaterlandes? — Auf Zureden seiner Frau, Margaritha Hedwig, will Berner Staufach seinen Gram nicht länger mehr verbergen, und entschließt sich zur Vereinigung für die Freiheit mit gleichgesinnten Männern von Uri, Schwyz und Unterwalden. 3. In was bestand dieser Bund? — a. Keiner soll etwas nach eigenem Gutgedünken wagen, und keiner den andern verlassen. b. Jeder soll das Volk in seinem Thale nach gemeinem Rath bei seiner Freiheit behaupten. c. Die Bögte, ihr Anhang, und ihre Knechte und Soldner sollen keinen Tropfen Bluts verlieren; sie wollen nur ihre Freiheit bewahren. 4. Wo ist Tell, einer der Verbündeten? Seine Hitze und Ungeduld laßt ihn nicht bis auf den Neujahrstag ruhig warten. Sein Benehmen setzt den Bund der Gefahr der Entdeckung aus. Dazu fügte er noch Gessler's Mord hinzu, der unnöthig war, weil sich Tell mit der Flucht hätte retten können. 5. Was würde Tell jetzt thun? Man beantwortet sich folgende zwei Fragen: a. War sein Eidswur ihm heiliger als Unbild und Erniedrigung? — b. Würde Zorn und Verlangen nach Rache ihn wieder zu voreiligen Thaten reizen? — Wir setzen den Anfang der Vorlesung, in welcher der Verfasser die Veranlassung zu dieser Abhandlung meldet, und den Beschluß, welcher zwei praktische Aufgaben enthält, wörtlich her. Eingang. „Was mich dahin bewegen, diese Frage aufzuwerfen, will ich als eine kurze Einleitung voranschicken. — Wo wir immer hinsehen, an allen Ecken der Stadt, wo immer Dekrete, Verordnungen, Aufsalts- und Ganten-Nachrichten, Beschreibungen Flüchtiggewordener, Citationen, Rathschlüsse zu lesen sind, fast überall steht oben an ein Tell; auf